



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

8. Selbständige Bedeutung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

B. Die Probleme der sächsischen Bußordnung.

8. Die Fragen der sächsischen Bußordnung werden in der Regel nur als Vorfragen für die Lösung des Ständeproblems erörtert. Aber der Zusammenhang ist kein notwendiger. Die Entscheidung des Ständeproblems ist nicht durch die Stellungnahme zu den Bußfragen bedingt. Das wird auch durch die Arbeit Lintzels bewiesen. Andererseits behalten die Bußfragen auch nach der Lösung des Ständeproblems wissenschaftliche Bedeutung, und zwar nach zwei Richtungen hin:

9. Einmal für die soziale Beurteilung der sächsischen Bußordnung. Die verschiedenen Stände haben verschieden hohe Bußen. Es bestand gewissermaßen eine ziffernmäßige Abschätzung der Volksgenossen nach ihrem Werte. Das ist für unser heutiges Empfinden auffallend. Nach der älteren Ansicht war die Spannung bei den Sachsen besonders stark, stärker als irgendwo sonst. Wenn einem Edeling ein Daumen abgehauen wurde, so mußte genau soviel bezahlt werden wie bei der Tötung von drei Laten¹⁵⁾. Nach meiner Überzeugung ist diese Annahme ein Irrtum. Die Spannung war nicht höher als bei anderen Stämmen. Ja wir finden eine besondere Milde, eine Gestalt des Bußensystems, die den unteren Ständen besonders günstig war, nämlich das System der Doppelstu-
f u n g¹⁶⁾. Der Angehörige des höheren Standes erhält mehr, wenn er verletzt wird, aber er muß auch mehr zahlen, wenn er der Täter ist. Dem größeren Rechte entspricht auch eine größere Pflicht. Es ist einleuchtend, daß durch diese „Gegenseitigkeitsklausel“ die soziale Bedeutung der Bußverschiedenheit in ein neues Licht rückt. Spuren dieses Systems finden sich auch sonst. Aber die sichere Erkenntnis wird uns erst durch die sächsischen Nachrichten vermittelt.

10. Die sächsische Bußordnung ist ferner mit entscheidend für das Alter der Bußensysteme und ihre Zurückverlegung in eine vorgeschichtliche Zeit. Wir haben Anhaltspunkte dafür, daß die Buß- und Wergeldzahlen auch bei solchen Stämmen übereinstimmen, die in geschichtlicher Zeit in keiner politischen Verbindung miteinander standen (Hyothese des g e m e i n g e r m a n i s c h e n W e r g e l d s¹⁷⁾). Wie diese Übereinstimmung zu erklären wäre, das ist eine

15) Vgl. unten § 7.

16) Vgl. unten § 15 ff.

17) Vgl. unten § 12.